



**Graf Recke Stiftung**  
*das Leben meistern*

# Sexualpädagogisches Konzept

## Graf Recke Erziehung & Bildung

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 1 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	--------------------------

## Inhaltsverzeichnis:

<i>Inhaltsverzeichnis:</i> .....	2
<i>Danksagung</i> .....	3
<i>Wer wir sind</i> .....	4
<i>Sexualität und was wir darunter verstehen</i> .....	4
<i>Sexualpädagogisches Ziel</i> .....	4
<i>Zusammenarbeit mit den Eltern</i> .....	5
<i>Pubertät</i> .....	5
<i>Sexualpädagogische Förderung und Begleitung</i> .....	8
<i>Nähe und Distanz</i> .....	8
<i>Intimsphäre / Intimpflege</i> .....	8
<i>Masturbation</i> .....	9
<i>Genital- sexuelle Kontakte</i> .....	9
<i>Gesetzliche Bestimmungen</i> .....	10
<i>Minderjährige Bewohner/innen</i> .....	10
<i>Erwachsene Bewohnern/innen</i> .....	11
<i>Empfängnisverhütung und Sterilisation</i> .....	11
<i>Empfängnisverhütung</i> .....	12
<i>Sterilisation</i> .....	12
<i>Unterstützende Maßnahmen zur Sexualpädagogik</i> .....	12
<i>Leitfäden bei sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt</i> .....	12
<i>Meldepflicht</i> .....	13
<i>Anhang</i> .....	14
<i>Anhang 1 Sexualpädagogische Förderung nach Entwicklungsphasen</i> .....	15
1. <i>Sensomotorische Phase (orale und anale Phase)</i> .....	15
2. <i>Präoperationale Phase (phallische oder ödipale Phase)</i> .....	15
3. <i>Konkret - operationale Phase (Latenzperiode)</i> .....	16
4. <i>Abstrakt - operationale Phase (genitale Phase)</i> .....	17
<i>Besonderheiten bei der Aufklärung geistig behinderter Menschen</i> .....	18
<i>Literatur zur Sexualpädagogik bei intelligenzgeminderten Menschen</i> .....	18
<i>Empfehlenswerte Medien</i> .....	18
<i>Literaturverzeichnis</i> .....	19
<i>Anhang 2 Sexuelle Entwicklung von Kindern</i> .....	20
<i>Selbststimulierende Handlungen</i> .....	20
<i>Interpersonelle Handlungen</i> .....	20
<i>Sexuelle Entwicklung nach Gordon &amp; Schroeder</i> .....	21
<i>Kriterienkatalog für kindliches Sexualspiel mit anderen</i> .....	22
<i>Besondere Aspekte kindlicher Sexualität</i> .....	22
<i>Zusammenfassung</i> .....	23
<i>Anhang 3 Strafgesetzbuch, Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</i> .....	24
<i>Anhang 4 Sterilisation</i> .....	34
<i>Anhang 5 Medien</i> .....	36
<i>Anhang 6 § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger</i> .....	39
<i>Anhang 7 Mindeststandards beim Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen – LVR Landesjugendamt</i> .....	42

## Danksagung

Das hier vorgestellte „Sexualpädagogische Konzept“ wurde in weiten Teilen dem „Sexualpädagogischen Konzept“ des Heilpädagogischen Zentrums Hagendorf entnommen. Wir möchten uns hier noch einmal ausdrücklich und herzlich bei dem Leiter Herrn Betschart und allen beteiligten MitarbeiterInnen seiner Einrichtung für die Bereitstellung und Grundlagenarbeit ihres Konzeptes bedanken.

Der Arbeitskreis „Sexualpädagogik“ der Graf Recke Erziehung & Bildung hat nach intensiven Diskussionen, nach Beratung durch das Landesjugendamt insbesondere bei den rechtlichen Aspekten, vertreten durch Frau Schweitzer und Herrn Schwertner, dieses Konzept erstellt.

Der Dank gilt insbesondere den TeilnehmerInnen des Arbeitskreises, die sich in intensiver Arbeit den verschiedenen Themen des Konzeptes gewidmet haben.

Aufgrund des Wechsels der verantwortlichen Leitung hat sich leider die Veröffentlichung verzögert. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Düsseldorf im Dezember 2012

Michael Mertens  
Geschäftsbereichsleiter Erziehung & Bildung

<b>Bearbeiter/in:</b>	<b>geprüft:</b>	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b>	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b>	<b>Seite</b>
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	3 von 44

## Wer wir sind

Die Graf Recke Erziehung & Bildung – ein Geschäftsbereich der Graf-Recke-Stiftung – unterstützt als ältester der drei Geschäftsbereiche Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Familien dabei, ihr Leben zu meistern. Zum Angebotsspektrum gehören Wohngruppen, Einzelbetreuung, sozialpädagogisch betreutes Wohnen, heilpädagogische Tagesgruppen, heil- und freizeitpädagogische sowie therapeutische Fachdienste, Familien- und Elternarbeit und Wohngruppen für junge Menschen mit und ohne geistige und / oder seelische Behinderung. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen (wieder) ein Familienleben, ein weitgehend selbstständiges Leben oder eine alternative Perspektive zu ermöglichen.

## Sexualität und was wir darunter verstehen

Alle heute gängigen Sexualtheorien sind sich einig, dass das menschliche Sexualverhalten nicht „von Natur aus festgelegt“ ist, sondern auch als Produkt soziokultureller und sozialer Lernprozesse angesehen werden muss. Dazu gehört neben der Modellierung sexueller, zärtlicher und sinnlicher Bedürfnisse und Erlebensweisen auch der Erwerb des entsprechenden Sexualwissens und Sexualverhaltens.

Unter dem Begriff „Sexualität“ verstehen wir alle Aspekte der menschlichen Existenzweise, in denen die Tatsache des Mann- oder Frauseins eine Rolle spielt. So gesehen umfasst Sexualität das ganze Gebiet von Verhaltensweisen in den allgemeinmenschlichen Beziehungen, im Bereich von Zärtlichkeit, Sensualität, Erotik und der Genitalsexualität. Sie dient nicht nur der biologischen Fortpflanzung, sondern hat auch mit Intimität, Erleben und Ausleben von Fantasien, mit Vertrauen, sich öffnen, gegenseitiger Wertschätzung, Achtung, Zuneigung, intimen Gesprächen, Austausch von Zärtlichkeit und sich abgrenzen zu tun. Sie beinhaltet auch den Aspekt einer egoistischen Triebbefriedigung.

Sexualität ist nicht altersgebunden. Vom Säugling bis ins hohe Alter ist Sexualität ein wesentliches Merkmal menschlicher Beziehungen.

Sexualität ist zu verstehen als Lebensenergie, die dem Menschen hilft, sich selbst zu entdecken, eine Identität zu entwickeln, und ihn veranlasst, soziale Kontakte aufzunehmen. In unterschiedlichen Lebensphasen stehen dabei die unterschiedlichsten Bedürfnisse und Ausdrucksweisen im Vordergrund.

Sexualität ist in der Kindheit Ausdruck von Sinnlichkeit und Körperlichkeit und im Jugendalter durch intensive körperliche, emotionale und soziale Erfahrung geprägt.

Wir akzeptieren in unserem professionellen Verständnis die individuellen sexuellen Entwicklungen auf allen Altersstufen, ohne zu werten. Dies beinhaltet auch, dass hetero-, homo- und bisexuelle Beziehungen als gleichwertig geachtet werden.

## Sexualpädagogisches Ziel

Alle Menschen sind gleich in ihrer Würde und in ihren Rechten. So wie das Recht auf Bildung ein Menschenrecht und im Grundgesetz verankert ist, verstehen wir auch das Recht auf eine wertorientierte Sexualerziehung zur Persönlichkeitsbildung als ein Menschenrecht.

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	4 von 44

Der Auftrag zur sexualpädagogischen Arbeit ergibt sich ebenfalls aus dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (§1 Absatz 1<sup>1</sup>) – und im weiteren Sinne aus dem Grundgesetz (Art.2<sup>2</sup>).

Aufgabe von Sexualpädagogik ist es, Menschen auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortung zu begleiten und zu unterstützen. Sie soll Perspektiven aufzeigen, ohne zu indoktrinieren. Die Sexualpädagogik soll Anhaltspunkte für eine Orientierung im Rahmen gesellschaftlicher Normen und Werte geben.

Sie bietet den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden Lernchancen zur Entwicklung jener Kompetenzen, die die Grundlage sexueller Mündigkeit bilden. Dazu zählen neben dem Wissen über Sexualität auch Einfühlung in die Bedürfnisse anderer, Reflexion sexueller und geschlechtsbezogener Erfahrungen sowie die Fähigkeit, über Sexualität sprechen und bewusst Wertentscheidungen treffen zu können.

Wir unterstützen und begleiten die uns anvertrauten jungen Menschen im täglichen Leben zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit.

Der Schutz der beteiligten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist in jedem Fall höher zu bewerten, als der Anspruch des Einzelnen sich sexuell zu betätigen.

Ziel des sexualpädagogischen Konzeptes ist es, den MitarbeiterInnen der Graf Recke Erziehung & Bildung Sicherheit und Anregungen im Umgang mit der sexuellen Thematik zu vermitteln. Dazu werden Grundeinstellung, Haltung und Werte formuliert und eine Handlungsanleitung für die tägliche Arbeit gegeben.

## Zusammenarbeit mit den Eltern

Wie in allen Fragen findet bei uns auch in Bezug auf die Sexualpädagogik eine intensive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten statt. Die sorgeberechtigten Eltern befinden sich mit den PädagogInnen und TherapeutInnen auch zu diesem Themenkomplex in einem kontinuierlichen Austausch. Der Umfang dieses Austausches ist abhängig unter anderem vom Alter, der Entwicklungsphase und der Beziehung des Klienten zu seinen Eltern.

## Pubertät

Die Pubertät kann als größte Herausforderungen des jungen Menschen in seinem bisherigen Leben betrachtet werden. Die Jugendlichen haben die unterschiedlichsten Aufgaben zu bewältigen. So verändert sich der Körper innerlich und äußerlich. (Zunahme des Körperwachstums, die äußeren Geschlechtsmerkmale bilden sich, Eintritt der Geschlechtsreife, Testosteron- bzw. Östrogenhaushalt explodiert geradezu und steigert sich um das 3-4 fache des bisherigen Volumens, z.B. haben Jungen anfangs so gut wie keinerlei Kontrolle über die Erektionstätigkeit ihres Penis, Mädchen müssen die monatliche Blutung

<sup>1</sup> §1 Absatz 1: Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_1.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_1.html) (am 25.04.2011 um 18.45 Uhr)

<sup>2</sup> Grundgesetz Artikel 2: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Quelle: [http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html) (am 25.04.2011 um 18.50 Uhr)

<b>Bearbeiter/in:</b>	<b>geprüft:</b>	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b>	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b>	<b>Seite</b>
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	5 von 44

verarbeiten). Entwicklungsmäßig ist dies der Zeitpunkt, in dem Jugendliche beginnen, sich von den Eltern, ihren Standpunkten und Sichtweisen (langsam oder ganz heftig) zu lösen und dadurch ihre eigene Identität zu entwickeln und zu finden. Sie schließen sich Peergruppen an, rebellieren „gegen“ die Erwachsenenwelt. Sie müssen eine neue Rolle in ihrem sozialen Umfeld und der Gesellschaft finden. Die Jugendlichen sind nicht mehr Kind. Sie streben nach Autonomie und Selbstständigkeit. Sie suchen Freundschaften, gehen Beziehungen und ggf. intime Freundschaften ein. Eine neue Rolle in dem sozialen Umfeld und der Gesellschaft muss gefunden werden. Sie probieren sich aus, teilweise mit extremen Handlungen, und unter Umständen verstoßen sie dabei auch gegen Gesetze.

Erikson beschreibt in seinem Entwicklungsmodell die Phase der Pubertät wie folgt:

Identität bedeutet, dass man weiß, wer man ist und wie man in diese Gesellschaft passt. Aufgabe des Jugendlichen ist es, all sein Wissen über sich und die Welt zusammenzufügen und ein Selbstbild zu formen, das für ihn und die Gemeinschaft gut ist. Seine soziale Rolle gilt es zu finden. Ist eine Rolle zu strikt, die Identität damit zu stark, kann das zu Intoleranz führen. Schafft der Jugendliche es nicht, seine Rolle in der Gesellschaft und seine Identität zu finden, führt das nach Erikson zu Zurückweisung. Menschen mit dieser Neigung ziehen sich von der Gesellschaft zurück und schließen sich u.U. Gruppen an, die ihnen eine gemeinsame Identität anbieten. Wird dieser Konflikt erfolgreich ausbalanciert, so mündet das in die Fähigkeit der Treue. Obwohl die Gesellschaft nicht perfekt ist, kann man in ihr leben und seinen Beitrag leisten, sie zu verbessern.<sup>3</sup> (Das gleiche gilt für zwischenmenschliche Beziehungen.)

Die von uns betreuten Jugendlichen haben mit einer Vielzahl von Problemen und Beeinträchtigungen und mit begrenzten Ressourcen zu kämpfen. Sie haben zumeist erhebliche Entwicklungsprobleme und nicht die nötige Unterstützung erfahren. Umso mehr ist es nötig, sie in dem deshalb erforderlichen Nachreifungsprozess zu begleiten und zu unterstützen.

Wird dies unter dem Aspekt betrachtet, dass grundsätzlich unsere Jugendgeneration gesellschaftlich eher vernachlässigt und problematisiert wird, statt ihr Möglichkeiten und Wege aufzuzeigen, ist es nachvollziehbar, wenn „unsere“ Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren erheblichen Handicaps, geringeren Ressourcen, erlebten Vernachlässigungen und Misshandlungen dann eine besondere Betreuung und Begleitung brauchen.

Mit diesem Hintergrund wird die zeitweilige (völlige) Überforderung unserer Klientel verstehbar.

Oftmals wird der dann unterstützte Nachreifungsprozess von der Erwachsenenwelt massiv untergraben, indem die Erwachsenen die Welt der Jugendlichen kopieren. Sie übernehmen die Haarmoden der Jugendlichen und tragen z.B. deren Kleidung. Der „Jugendwahn“ vieler Erwachsener, unterstützt durch Werbung und Modetrends, begrenzt den Jugendlichen darin, sich von den Erwachsenen abgrenzen zu können. (Wodurch sie teilweise zu immer

<sup>3</sup> <http://www.shift-academy.com/ShiftWorker/details/Persoenlichkeitsentwicklung-1>

extremere Mittel greifen müssen).

Erfreulich festzustellen ist, dass dieser Prozess der Pubertätsentwicklung auch ein dynamisch-interaktiver ist. Die Jugendlichen und ihre professionellen BegleiterInnen beeinflussen sich gegenseitig. Hier liegt sicherlich die Chance, den Jugendlichen darin zu unterstützen, seine (neue) Identität und seine Individualität zu entdecken, zu erproben und zu festigen. Den Jugendlichen begleiten, ihm einen stabilen Gegenpart bieten, ihm gegenüber einen klaren Standpunkt vertreten usw., d.h. all das tun, was ein Jugendlicher braucht, um seine Identität durch die Auseinandersetzung und Reibung mit den Erwachsenen entwickeln zu können. Das alles bestimmt maßgeblich die Herausforderungen, denen sich die Fachkräfte in der stationären Erziehungshilfe stellen müssen.

Es gibt viele unterschiedliche Phasenmodelle, um die Pubertät zu erklären. Das nachfolgende Phasenmodell stammt von Jeanne Meijs aus ihrem Buch: *Der schmale Weg zur inneren Freiheit: Ein praktischer Leitfaden durch die Zeit der Pubertät*<sup>4</sup>

#### „1. Phase

Sie beginnt mit der **Gedankenpubertät**, .....: Die Kinder grübeln, reden, zweifeln, stellen alles in Frage. Unterschiedlichste Ideen faszinieren sie, manche probieren sie aus; all das aber spielt sich vor allem noch im Kopf ab, in Vorstellungen. In ihren Gedanken ist alles viel größer und mächtiger, außergewöhnlicher und Welt verändernder als in Wirklichkeit.

#### 2. Phase

..... Die **Gefühlspubertät** dominiert in der Regel die Jahre 15 bis 17. Himmelhoch jauchzend, zu Tode betrübt, schwärmerisch überfließend oder ganz in sich versunken leben die Jugendlichen ihre inneren Stimmungen. Was sie in sich erleben, ist Realität für sie, und sie fühlen sich ihr ausgeliefert. Sie erleben Freundschaft und Einsamkeit, hoch fliegende Träume, Illusion und bitterste Enttäuschung. All das ohne Filter, ganz und gar und hier und jetzt.

#### 3. Phase

Nach einer Phase, in der Lethargie und Antriebslosigkeit vorherrschen kann, dominiert ab 17, 18 die **Willenspubertät**: Jetzt stürzen sich die Jugendlichen in Erfahrungen, je aufrüttelnder, abseitiger, eigenartiger desto besser. Neues Terrain will erkundet werden, nicht ausgetretene Pfade. – Eine Frage beherrscht diese Zeit: Wie fühle ich mich darin an, vermag ich zu bestehen? Was kann ich, wo sind meine Grenzen?“

<sup>4</sup> aus <http://www.pubertaetverstehen.ch/index.php?pageid=200>  
am 18.08.2011 um 09.07 Uhr

## Sexualpädagogische Förderung und Begleitung

Auch der junge Mensch in einer Einrichtung der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe hat ein Recht auf den zeitgemäßen Spielraum sexuellen Verhaltens. Er trägt dieselbe Verantwortung für sein Verhalten wie jeder andere Mensch auch, allerdings innerhalb der Grenzen seiner Fähigkeiten, d.h. die Verantwortung ist umso geringer, je stärker der Grad seiner Störung/Behinderung ist.

Bei der Wahl von Maßnahmen zur sexualpädagogischen Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss, neben der (sexual-) biologischen Entwicklung, auch der geistige – seelische Entwicklungsstand Berücksichtigung finden.

Sexualpädagogik erfordert Verdeutlichung, Konkretheit, Anschaulichkeit und Wiederholung je nach Entwicklungsstand des Einzelnen.

Eine derartige Sexualerziehung muss das Sexualverhalten im Kontext der jeweiligen Lebenserfahrung und der gesamten Sozialbeziehungen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. In diesem Sinne ist es erforderlich, dass die Sexualerziehung und Begleitung situativ in den Alltag integriert ist. Sexualität bzw. Sexualverhalten ist in einem 'Erziehungsprozess' unter anderem als angenehme/positive, lustvolle Betätigung zu sehen (auch für sich alleine), eventuell innerhalb einer Sozialbeziehung und unter dem (eventuell zukünftigen) Fortpflanzungsaspekt zu betrachten.

## Nähe und Distanz

In der Frage von Nähe und Distanz haben die PädagogInnen Lebensalter und geistige Entwicklung der Klientel zu beachten und setzen die notwendige Balance zwischen beiden Bereichen um. Therapeutische und pädagogische Maßnahmen, bei denen es zu Körperkontakt kommt, müssen fachlich begründet und im KollegInnenkreis reflektiert werden können.

In den Fällen, in denen Kinder und Jugendliche keine ausreichende (körperliche und verbale) Distanz zu andern Personen einhalten können oder sie besonders gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden bzw. übergriffig zu werden, muss zwingend zusammen mit speziellen Fachleuten und ggf. mit der Institutionsleitung nach geeigneten Maßnahmen gesucht werden.

## Intimsphäre / Intimpflege

Die Intimsphäre unserer Bewohner ist zu achten. Dazu gehört, Rückzugsmöglichkeiten zu ermöglichen und die Privatsphäre der/s Einzelnen zu beachten.

Das bedeutet:

- Anklopfen, Gestaltungsfreiraum bieten und im Regelfall z.B. Schubladen des jungen Menschen nur nach seiner Erlaubnis öffnen.
- Keine ungebetenen Besucher und unbeteiligte Mitarbeitenden in Intimräumen wie Dusche, Badezimmer, Schlafzimmer usw. akzeptieren.
- Möglichst eine „Mehrfachbenutzung“ von Badezimmer und WC altersentsprechend vermeiden.
- Größtmögliche Rücksicht bei der Intimpflege. Dies bedeutet besonders im

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	8 von 44



Behindertenbereich: ritualisierte Pflegeabläufe, Selbstbestimmung, Zeit geben für Reaktionen.

- Raum, Zeit und Möglichkeiten für eigene intime Körpererfahrungen geben.
- Gleichgeschlechtlichkeit ist bei der Intimpflege, wo immer möglich, einzuhalten bzw. zu bevorzugen.
- Sorgfältiger Umgang mit anvertrauten Informationen.
- Aufklärung der Bewohner in Bezug auf Verhütung, Krankheiten, Körperempfindungen, Schmerzen, Techniken, Emotionen.

## Masturbation

Zur Entwicklung der eigenen Körperidentität gehört es, dass alle zu Betreuenden mit ihrem eigenen Körper experimentieren können, ein positives Körperbewusstsein erlangen und ihre eigene Sexualität entdecken. Die Masturbation ist ein Teil des Experimentierens mit dem eigenen Körper. Masturbation ist eine Form der eigenen gelebten Sexualität, welcher wir positiv gegenüber stehen.

Wir schaffen den Bewohnern den möglichen Freiraum und Rückzugsraum und ermöglichen ihnen zu masturbieren. Bei Bedarf stellen wir ihnen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung (insbesondere im Behindertenbereich), erklären diese und ihre Handhabung und bieten adäquate Fotos und Illustrationen an. Findet ein Bewohner keine geeignete Form (z.B. durch selbstverletzendes Verhalten bei der Masturbation) so wird mit dem Beteiligten eine altersgemäße Hilfestellung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gesucht. Mit Beginn der Volljährigkeit wird der (gemeinsame) Besuch von Erotikläden angeboten. Negative Beeinflussungen durch Elternhaus, Kirche, Umfeld zum Thema Masturbation, Selbstbefriedigung müssen mit unserer Hilfe thematisiert und abgebaut und die Normalität dieses Verhaltens hervorgehoben werden.

## Genital-sexuelle Kontakte

Bei sexuellen Kontakten von Minderjährigen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugendlichen zu beachten.

Das Sexualstrafrecht (siehe Anhang 3 Gesetzestexte §§174-184f StGB „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) möchte die ungestörte sexuelle Entwicklung der heranwachsenden Kinder und Jugendlichen schützen, die für eine freie Selbstbestimmung förderlich ist. Unter der sexuellen Selbstbestimmung ist die Freiheit (individuelles Freiheitsrecht als Rechtsgut) zu verstehen, über Ort, Zeit, Form und Partner sexuellen Verhaltens frei entscheiden zu können, ohne dass Dritte hier bestimmend oder manipulierend eingreifen.<sup>5</sup>

Zum Schutze der MitarbeiterInnen soll hier auch auf die widersprüchliche Aufgaben- und Gesetzeslage hingewiesen werden. Die Fachkräfte sollen einerseits alles für die positive Entwicklung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen leisten und gleichzeitig den §180 STGB („Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger“) beachten. (Nähere

<sup>5</sup> Quelle: <http://www.praxis-jugendarbeit.de/jugendleiter-schulung/sexuelle-handlungen-strafrecht.html>

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	9 von 44

Informationen befinden sich im Anhang 6 – Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.) Geschlechtsverkehr zwischen zwei Partnern (neigungsunabhängig) sollte nur im beidseitigen Einverständnis stattfinden. Ein Kennenlernen der Partnerin/des Partners der Klienten/In durch die Pädagogen ist anzustreben. Gegebenenfalls gibt er Hinweise, an welchen Orten Sexualität gelebt werden darf.

Damit die sexuellen Erfahrungen positiv verlaufen können, sollte die Beratung darauf zielen,

- dass beide Partner mit den sexuellen Kontakten (Schmusen, Petting, Geschlechtsverkehr) einverstanden sind,
- dass beide Partner insbesondere bei genitalen sexuellen Kontakten gegen Schwangerschaft und Geschlechtskrankheiten geschützt sind,
- dass die Partner aufgeklärt sind und ihr Handeln verstehen und einschätzen können,
- dass die Eltern und Erziehungsberechtigten über die sexuellen Interessen der Jugendlichen, informiert sind bzw. werden, insbesondere aufgeklärt werden darüber, inwieweit sie dem Alter und der Entwicklung entsprechen.

### Gesetzliche Bestimmungen

In Artikel 2 des deutschen Grundgesetzes heißt es:<sup>6</sup>

„(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Insbesondere im Rahmen institutioneller Erziehung müssen Richtlinien und Gesetze besonders beachtet werden. Dies gilt gerade für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das dadurch resultierende Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Recht auf eine individuelle sexuelle Entwicklung.

Entsprechend sind die nachfolgenden Gesetze<sup>7</sup> besonders zu beachten:

- §174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

### Minderjährige Bewohner/innen

Damit Kinder/Jugendliche ein gesundes Verhältnis zur ihrer Sexualität, einen adäquaten Umgang mit ihrer sexuellen Bedürfnisbefriedigung und entsprechende Handlungskompetenzen erlangen können, ist in der Erziehung eine alters- und entwicklungsabhängige, tabufreie sexuelle Aufklärung notwendig. Kinder/Jugendliche müssen alters- und entwicklungsabhängige erste sexuelle Erfahrungen, ggf. im geschützten Rahmen (angefangen von Händchenhalten, über erste Küsse bis zum Geschlechtsverkehr) machen dürfen.

<sup>6</sup> Quelle: <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (am 01.05.2011 um 12.45Uhr)

<sup>7</sup> Der genaue Gesetzestext befindet sich im Anhang 3

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	10 von 44

**Eine sexualitätsfreie Erziehung ist unmöglich. Ein Mangel an Aufklärung und sexuellen Erfahrungen schadet der Entwicklung von Heranwachsenden.**

### **Erwachsene Bewohnern/innen**

Grundsätzlich muss erwachsenen Menschen die freie Gestaltung der Sexualität ermöglicht werden, solange andere dadurch nicht geschädigt werden. Auch gleichgeschlechtliche Sexualpartnerschaften dürfen nicht eingeschränkt oder verboten werden.

Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung darf das Recht auf sexuelle Entfaltung nicht vorenthalten werden.

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen verpflichten die Mitarbeitenden, sie zum Thema Sexualität sorgfältig, einfühlsam und wiederholend zu beraten.

Sexuelle Praktiken, die vom Gesetzgeber untersagt sind, müssen von den Mitarbeitenden ebenfalls untersagt werden (z.B. Sodomie, Inzucht und jede Form von sexuellen Handlungen mit Minderjährigen). Sollte ein Mitarbeiter Kenntnis von einer Straftat erlangen, muss zwingend ein Vorgesetzter benachrichtigt werden. Mitarbeitende, auch wenn sie in einem engen Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten stehen, haben kein Zeugnisverweigerungsrecht, weil sie nicht mit ihnen verwandt sind.

Die Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, regelmäßig über die gesundheitlichen Risiken der Sexualität aufzuklären. Damit sich die Klienten nicht mit Geschlechtskrankheiten anstecken, sollten Kondome immer frei zugänglich sein und kostenlos zu Verfügung stehen.

Da alle Menschen, die von der Graf-Recke-Stiftung betreut werden, in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitarbeitenden stehen, darf es keinen sexuellen Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Betreuten geben.

### **Empfängnisverhütung und Sterilisation<sup>8</sup>**

Eine intensive sexualpädagogische Auseinandersetzung mit Verhütungsmitteln ist notwendig und gewünscht. Dabei gilt zu beachten, dass es sich um die Themenkreise Vaterschaftsverhütung, Schwangerschaftsverhütung und Gesundheitsschutz handelt.

Auch hier ist die besondere Position der Mitarbeitenden innerhalb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung zu berücksichtigen (§180 STGB)

Innerhalb der Sexualpädagogik ist die theoretische und praktische Wissensvermittlung von unterschiedlichen Formen der Empfängnisverhütung selbstverständlich. Auch hier wird der Entwicklungsstand der betreffenden Personengruppe berücksichtigt.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen werden den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Verhütungsmittel zur Verfügung gestellt. Ebenso findet eine Beratung statt, wo die unterschiedlichen Verhütungsmittel erhältlich sind, ggf. auch eine Begleitung.

<sup>8</sup> Diskussionen um „Sterilisation“ tauchen eher im Behindertenbereich als im Jugendhilfebereich auf. Da dieses Konzept für die Jugend- **und** Behindertenhilfe entwickelt wurde, wird dieser Punkt ebenfalls ausgeführt.

## Empfängnisverhütung

Aus medizinischer Sicht sind für Menschen mit geistiger Behinderung dieselben Verhütungsmittel in Betracht zu ziehen wie für Menschen ohne Behinderung.

Es sollte jeweils mit einem Facharzt sorgfältig geprüft werden, welche Methode zur Schwangerschaftsverhütung sinnvoll ist. Es muss beispielsweise die Verträglichkeit mit anderen Medikamenten berücksichtigt werden, ob Belastungen durch Krankheiten vorliegen, welche Nebenwirkungen toleriert werden können, etc.

## Sterilisation

Zwangssterilisation ist verboten. Eine Sterilisation ist nicht zulässig, wenn sie dem natürlichen Willen eines zu Betreuenden widerspricht.

(Weitere Informationen im Anhang 4 – Sterilisation.)

## Unterstützende Maßnahmen zur Sexualpädagogik

### Institutionsintern:

- interne sexualpädagogische Fortbildung (z.B. Mitarbeit im AK Sexualpädagogik)
- Sexualpädagogische Beratungsgespräche mit einer speziell ausgebildeten Fachkraft.
- Sexualberatung der Bewohner und deren Eltern durch eine frei wählbare Person. Mitarbeitende sollten sich immer als Ansprechpartner zur Verfügung stellen bis zum Ende der Betreuung.
- Innerhalb der Einrichtung werden Kontaktorte angeboten, um die verschiedenen Geschlechter zusammen zu führen (z.B. bei Sport, Spiel, Musik, Disco, Theater, Kultur).

### Institutionsexterne Angebote

- Teamsupervision / Einzelsupervision
- Beratungsgespräche durch Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstellen oder andere Beratungsstellen, sowie durch Ärzte, Psychologen, Schulen usw.
- Weiterbildung zu sexualpädagogischen Themen

### Printmedien<sup>9</sup>

Es gibt eine Vielzahl von Printmedien zum Thema Sexualpädagogik, Aufklärung, etc.

Es gibt inhaltlich gute, leicht verständliche und vor allem für die Systeme kostengünstige Printmedien der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BzgA). Hier können viele anschauliche Broschüren kostenfrei bestellt werden. Es sind Angebote für alle Altersklassen dabei. Zusatzinformationen und Fachaufsätze für Pädagogen bzw. interessierte Menschen sind über die BzgA zu beziehen. Alle Medien sind auch kostenlos als PDF-Dateien erhältlich.

<sup>9</sup> Im Anhang 5 – Medien – gibt es Hinweise und Anregungen

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	12 von 44

### Leitfäden bei sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt

Die Mitarbeitenden der Graf Recke Erziehung & Bildung haben in der Vergangenheit zwei Leitfäden zur Vorgehensweise bei Verdacht und Aufdeckung von sexuellem Missbrauch entwickelt:

- Leitfaden – Im Umgang mit sexueller Gewalt ausgeübt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit einem IQ unter 80.
- Leitfaden sexueller Missbrauch

Die Graf Recke Erziehung & Bildung war die erste stationäre Jugendhilfeeinrichtung in Deutschland, die 1996 eine Sozialtherapeutische Wohngruppe für sexuell missbrauchende Jugendliche eröffnete. 2004 und 2008 sind zwei weitere Gruppen (für nicht strafmündige und intelligenzgeminderte Kinder und jüngere Jugendliche) hinzugekommen. Alle Gruppen arbeiten mit den Klienten intensiv zur Thematik „sexuelle Gewalt, sexuell auffälliges, übergreifiges und missbräuchliches Verhalten“.

### Meldepflicht

Wird ein Missachten der in diesem Konzept formulierten Rahmenbedingungen festgestellt, sind die Mitarbeitenden der Graf Recke Erziehung & Bildung dazu verpflichtet, dies ihrem Vorgesetzten mitzuteilen. Sollte dieser die Mitteilung ignorieren, ist der nächst höhere Vorgesetzte einzuschalten.

Grundsätzlich gelten die Mindeststandards zum Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen des LVR Landesjugendamtes. Siehe Anhang Nr. 7

<b>Bearbeiter/in:</b>	<b>geprüft:</b>	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b>	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b>	<b>Seite</b>
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	13 von 44

## Anhang

### Anhang 1

Sexualpädagogische Förderung nach Entwicklungsphasen

### Anhang 2

Sexuelle Entwicklung von Kindern

### Anhang 3

Gesetzestexte

### Anhang 4

Sterilisation

### Anhang 5

Medien

### Anhang 6

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

### Anhang 7

Mindeststandards beim Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen – LVR  
Landesjugendamt

<b>Bearbeiter/in:</b>	<b>geprüft:</b>	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b>	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b>	<b>Seite</b>
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	14 von 44

## Anhang 1: Sexualpädagogische Förderung nach Entwicklungsphasen

„Das Kind ist vom Tage seiner Geburt an ein sexuelles Wesen.“ (S. Freud)

Von Beginn an ist das Kind mit Sinnen ausgestattet und lernt seine Umwelt über sinnliche und lustvolle Erfahrung kennen. Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes verläuft in verschiedenen Phasen, in denen unterschiedliche Erfahrungs- und Lernprozesse ablaufen. Die Lösung der in der jeweiligen Entwicklungsphase auftretenden Konflikte bedeutet jeweils einen weiteren wichtigen Schritt in der Persönlichkeitsentwicklung. Die psychosexuelle Entwicklung hängt stark mit der Gesamtentwicklung des Kindes zusammen und verläuft deshalb z. B. bei Menschen mit geistiger Behinderung nicht immer dem Alter entsprechend.

### 1. Sensomotorische Phase (orale und anale Phase)

#### a) Psychosexuelle Entwicklung

In der oralen Phase, von der Geburt an bis zum 2. Lebensjahr, dient der Mund als primäre Quelle der Befriedigung, z. B. durch Nuckeln und Saugen. Das Feuchtwerden der Vagina und Spontanerektionen sind möglich. In der analen Phase, vom 2. bis zum 3. Lebensjahr, erlangt das Kind die Kontrolle über Blase und Schließmuskel und verschafft sich darüber lustvolle Erlebnisse. Etwa ab dem 18. Lebensmonat entwickelt das Kind ein erstes Bewusstsein für die Geschlechtsunterschiede.

#### b) Körperwahrnehmung und Körpererfahrung

- Spüren des eigenen Körpers
- Den eigenen Körper lustvoll erleben
- Den eigenen Körper entdecken, ihn berühren, mit ihm spielen, Hände mit dem Mund erfahren

#### c) Körperkontakt und Förderung

Befindet sich ein Kind in der sensomotorischen Phase, ist von Seiten der BetreuerInnen ein hohes Maß an Körperkontakt zu den Kindern erforderlich. Wer sich innerhalb der Intimsphäre eines Kindes bewegt (z. B. bei der alltäglichen Körperpflege), hat dies behutsam und mit größtem Respekt zu tun. Die ggf. eigenen, dabei erlebten, Empfindungen sind jederzeit kritisch zu hinterfragen.

Über das Essen können dem Kind unterschiedliche Erfahrungen auf der oralen Ebene ermöglicht werden

#### d) Anregungen für die Praxis

Verbale und illustrierte Aufklärung und Förderung haben in dieser Entwicklungsphase wenig Sinn, denn sie können noch nicht in bestehende Denkstrukturen integriert werden.

### 2. Präoperationale Phase (phallische oder ödipale Phase)

#### a) Psychosexuelle Entwicklung

In dieser Phase, etwa vom 3. bis zum 5. Lebensjahr, richtet das Kind eine große Aufmerksamkeit auf das Erforschen des eigenen Körpers. Penis und Klitoris werden angefasst und auch stimuliert. Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden interessant, Fragen zu Schwangerschaft und Geburt tauchen auf, geschlechtsspezifische Rollenbilder werden in Vater- Mutter- Kind- Spielen thematisiert.

### b) Förderung und Aufklärung

- Üben eines selbstständigen Umgangs mit dem eigenen Körper
- Benennen und unterscheiden der eigenen Körperteile, auch der Geschlechtsteile.
- Beginn einer ersten geschlechtlichen Aufklärung in einer möglichst anschaulichen und konkreten Form (z.B. mit Puppen, Bilderbüchern, altersspezifischem Anschauungsmaterial, Rollen- und Doktorspielen)
- Erlernen von elementaren Umgangsformen: „Was darf man? Was darf man nicht?“

### c) Körperkontakt und Umgang

Der Körperkontakt zwischen den Kindern und BetreuerInnen sollte in dieser Phase zunehmend abnehmen und ritualisiert werden: Begrüßung, Trost spenden, sich auf wenige Bezugspersonen beschränken etc. Bei der Intimpflege ist mit größerer Sorgfalt auf die Gleichgeschlechtlichkeit von pflegender und gepflegter Person zu achten.

### d) Anregungen für die Praxis

- Fagerström, Grethe; Hansson, Gunilla (1979): Peter, Ida und Minimum. Familie Eindröm bekommt ein Baby. Ravensburg. ISBN 3-473-35567-4
- Schneider, Sylvia; Weber, Mathias (2002): Mama, woher kommen die Babys? Wien ; München: Betz. ISBN 3-219-10992-6
- Rübél, Doris (20]08): Woher die kleinen Kinder kommen. [Nachdr.]. Ravensburg: Ravensburger Buchverl. Maier. ISBN 3-473-33265-8
- van der Doef, Sanderijn; Latour, Marian (1998): Vom Liebhaben und Kinderkriegen. Mein erstes Aufklärungsbuch. Wien: Betz. ISBN 3-219-10745-1
- Kleinschmidt, Lothar; Martin, Beate; Seibel, Andreas (1994): Lieben - kuscheln - schmusen. Hilfen für den Umgang mit kindlicher Sexualität im Vorschulalter. Münster: Ökotoxia-Verl. ISBN 3-925169-53-9

## 3. Konkret - operationale Phase (Latenzperiode)

### a) Psychosexuelle Entwicklung

In dieser Phase, vom 5. bis zum 11. Lebensjahr, beschäftigen sich die Kinder verstärkt mit gleichgeschlechtlichen Spielpartnern, dies stärkt noch einmal die Definition und Ausreifung der eigenen Geschlechterrolle. Schamgefühle entwickeln und verstärken sich, die Kinder beginnen, sich von den Eltern abzugrenzen, auch körperlich. Sexuelle Energie wird zwar produziert, jedoch eher in andere Energie umgesetzt: in das Erlangen von Fähigkeiten, in die zunehmend selbstständigere Erkundung der Umwelt, in den Aufbau von Freundschaften. Körperbewusstsein beginnt, Aussehen ist wichtig. Die Vorpubertät tritt ein, die körperliche Veränderung fängt an, Fragen zur Zeugung, Empfängnis und zum Geschlechtsverkehr treten auf.

### b) Förderung und Aufklärung

Die fortgeschrittene kognitive Entwicklung ermöglicht es dem Kind, eine umfassende Aufklärung über physiologische und psychologische Zusammenhänge zu verstehen und auf die Erfahrungen von anderen einzugehen.

- Üben der Selbstbestimmung über den eigenen Körper, insbesondere über Nähe und Distanz (Übung: Körper mit Leben füllen)
- Verstehen des Körpers als Ganzes in seinen Zusammenhängen, des Geschlechtsverkehrs und der Fragen von Verhütung und Aids- Prävention (Arbeit mit leicht verständlichen Aufklärungsmaterialien und Fachleuchten; Filme; Anschauungsmaterial)



- Auseinandersetzung mit Geschlechterrollen und den entsprechenden Lebensperspektiven (Erfahrungsaustausch getrennt in Mädchen- und Jungengruppen)
- Sich gegen Übergriffe wehren (Selbstbehauptungstraining, Selbstverteidigung)

#### **c) Körperkontakt und Umgang**

Befindet sich ein Kind in dieser Phase, ist sehr darauf zu achten, dass es lernt, Körperkontakt im gesellschaftlich üblichen Rahmen zu pflegen. Körperkontakt von Seiten der BetreuerInnen, der über das Handgeben und kameradschaftliches Schulterklopfen hinausgeht, muss fachlich geprüft werden.

#### **d) Anregungen für die Praxis**

- Schneider, Sylvia; Rieger, Birgit (1995): Woher die kleinen Kinder kommen. [Ravensburg]: Ravensburger Buchverlag. ISBN 3-473-35473-2
- Kleinschmidt, Lothar; Martin, Beate; Seibel, Andreas (1994): Lieben - kuscheln - schmuse. Hilfen für den Umgang mit kindlicher Sexualität im Vorschulalter. Münster: Ökotoxia-Verl. ISBN 3-925169-53-9
- Müller, Jörg; Geisler, Dagmar (2002): Ganz schön aufgeklärt! Alles was man über Aufklärung wissen muss. 1. Aufl. Bindlach: Loewe. ISBN 3-7855-4434-0

### **4. Abstrakt - operationale Phase (genitale Phase)**

#### **a) Psychosexuelle Entwicklung**

Mit Beginn der Pubertät erwacht die Sexualität unter dem Einfluss der Sexualhormone zu neuer Macht. Einhergehend mit den körperlichen Veränderungen (Schambehaarung, Körperbau, Menstruation, Samenerguss) verändert sich auch die Sexualität: die kindliche, auf sich selbst bezogene Sexualität wendet sich anderen Partnern zu. Sexuelle Phantasien entwickeln sich und gewinnen an Bedeutung. Fast alle Jugendlichen machen ihre Erfahrungen mit Selbstbefriedigung, ebenso kommt es zu ersten sexuellen Kontakten. Die Orientierung an Gleichaltrigen ist wichtig. Die Klärung der sexuellen Orientierung fängt an (Homosexualität).

#### **b) Förderung und Aufklärung**

- eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen und kennen lernen
- Möglichkeiten zu (sexuellen) Selbsterfahrung
- Umgang mit Genuss, Genussmitteln, dem eigenen Körper
- Kennen lernen von Anlaufstellen für Jugendliche
- Vertiefte Kenntnisse über körperliche Vorgänge (Zyklus), Verhütung, Aids, Tripper etc.
- Diskussionsangebote, Wissenserweiterung durch Anschauungsmaterial, Filme, Gespräche über Erlebnisse und Befürchtungen, das 1. Mal, wenn nötig über sexuelle Praktiken

\*\*\* *wichtig sind zuhörende und verständnisvolle Erwachsene*

#### **c) Körperkontakt und Umgang**

Der Körperkontakt und Umgang gestaltet sich hier ähnlich wie in der konkret- operationalen Phase bzw. Latenzperiode.

#### **d) Anregungen für die Praxis**

- Zep; Bruller, Hélène; Blaumann, Jonas (2002): Das grosse Piephahnlexikon. [Titeuf präsentiert]. [Hamburg: Carlsen]. ISBN 3-551-73338-4
- Müller, Jörg; Geisler, Dagmar (2002): Ganz schön aufgeklärt! Alles was man über Aufklärung wissen muss. 1. Aufl. Bindlach: Loewe. ISBN 3-7855-4434-0
- [www.bzqa.de](http://www.bzqa.de)

## Besonderheiten bei der Aufklärung geistig behinderter Menschen

Die sexualpädagogische Förderung intelligenzgeminderter Menschen bedarf einer besonderen Kenntnis des geistigen, insbesondere des emotionalen Niveaus des Betreuten. Diese Kenntnis ist wichtig, um eine angemessene sexuelle Aufklärung geben zu können. So kommt es häufig vor, dass der Körper altersentsprechend entwickelt ist, sich die geistige und insbesondere die emotionale Entwicklung jedoch auf der Stufe der sensomotorischen oder präoperationalen Phase befindet.

## Literatur zur Sexualpädagogik bei intelligenzgeminderten Menschen

- Bosch, Erik; Suykerbuyk, Ellen (2006): Aufklärung – Die Kunst der Vermittlung, Methodik der sexuellen Aufklärung für Menschen mit geistiger Behinderung, Juventa, Weinheim und München, ISBN 3-7799-2064-6 (10)
- Bosch, Erik (2004): Sexualität und Beziehungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung, dgvt-Verl. In Kooperation mit dem Lebenshilfe Verlag
- Bundesvereinigung Lebenshilfe (hrsg.) (2005): Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen, Weinheim, Juventa,
- Achilles, Ilse, (2005): „Was macht Ihr Sohn denn da?“ Geistige Behinderung und Sexualität., München, Reinhardt
- Aktualisierte Literaturlisten finden Sie unter <http://mail.lebenshilfe.de/lars/html/start.htm>

## Materialsammlung

Anforderungen an Pädagogen:

Hier aufgeführte Quellen sollten individuell gestaltet und situations- und personengebunden eingesetzt werden. Kreativität und eine offene Haltung seitens der Betreuer bzw. Betreuerinnen ist unbedingte Voraussetzung. Eine eigene Schulung in den einzelnen Themengebieten ist unausweichlich und Bedingung für ein angemessenes und richtiges Vermitteln der Inhalte.

Außerdem müssen die jeweiligen Anregungen an den Entwicklungsstand und das Alter des zu Betreuenden angepasst werden.

Entweder man integriert die einzelnen „Übungen“ in den Gruppenalltag, oder man bildet entsprechende Arbeitsgruppen.

Hier finden Sie sowohl praxisbezogene Anregungen bzw. Ideen in Form von Arbeitsblättern als auch eine themenspezifische Mediensammlung bzw. Literaturhinweise:

## Empfehlenswerte Medien

[www.bzqa.de](http://www.bzqa.de) (Infobroschüren)

[www.isp-dortmund.de](http://www.isp-dortmund.de) (Institut für Sexualpädagogik)

[www.das-beratungsnetz.de](http://www.das-beratungsnetz.de) (ProFamilia)

[www.medienprojekt-wuppertal.de](http://www.medienprojekt-wuppertal.de)

Verlag an der Ruhr: [www.verlagruhr.de](http://www.verlagruhr.de)

- „Ich... werde erwachsen“ (Arbeitsblätter Sexualerziehung und weitere Literaturhinweise)
- „Abenteuer Partnerschaft“ (Spielideen für jedes Alter)
- „Ich sag´ Nein“ (Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen)

Bearbeiter/in:	geprüft:	erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:	Freigabedatum/ Freigabe durch:	Seite
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	18 von 44

### Literaturverzeichnis

- Fagerström, Grethe; Hansson, Gunilla (1979): Peter, Ida und Minimum. Familie Eindström bekommt ein Baby. Ravensburg. ISBN 3-473-35567-4
- Kleinschmidt, Lothar; Martin, Beate; Seibel, Andreas (1994): Lieben - kuscheln - schmusen. Hilfen für den Umgang mit kindlicher Sexualität im Vorschulalter. Münster: Ökotopia-Verl. ISBN 3-925169-53-9
- Müller, Jörg; Geisler, Dagmar (2002): Ganz schön aufgeklärt! Alles was man über Aufklärung wissen muss. 1. Aufl. Bindlach: Loewe. ISBN 3-7855-4434-0
- Rübel, Doris (20]08): Woher die kleinen Kinder kommen. [Nachdr.]. Ravensburg: Ravensburger Buchverl. Maier. ISBN 3-473-33265-8
- Schneider, Sylvia; Rieger, Birgit (1995): Woher die kleinen Kinder kommen. [Ravensburg]: Ravensburger Buchverlag. ISBN 3-473-35473-2
- Schneider, Sylvia; Weber, Mathias (2002): Mama, woher kommen die Babys? Wien ;, München: Betz. ISBN 3-219-10992-6
- van der Doef, Sanderijn; Latour, Marian (1998): Vom Liebhaben und Kinderkriegen. Mein erstes Aufklärungsbuch. Wien: Betz. ISBN 3-219-10745-1
- van der Doef, Sanderijn; Latour, Marian (2004): Wie ist das mit der Liebe? Fragen und Antworten zur Aufklärung : für Kinder ab 9. 2. Aufl. Bindlach: Loewe. ISBN 3-7855-5017-0
- Zep; Bruller, Hélène; Blaumann, Jonas (2002): Das grosse Piephahnlexikon. [Titeuf präsentiert]. [Hamburg: Carlsen]. ISBN 3-551-73338-4

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 19 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

## Anhang 2: Sexuelle Entwicklung von Kindern

Neben der in Anhang 1 beschriebenen sexualpädagogischen Förderung nach Entwicklungsphasen soll hier die „normale“ sexuelle Entwicklung des Kindes beschrieben werden.

Volbert (2005, S. 42) differenziert zwischen „selbststimulierenden“ und „interpersonellen Handlungen“.

### Selbststimulierende Handlungen

Mit dem Tag ihrer Geburt entwickeln sich Kinder und ebenso ihre Sexualität. Sielert (2005, S. 101) setzt den Zeitpunkt der sexuellen Entwicklung von Kindern bereits vor ihrer Geburt, im Mutterleib an.

Mit zunächst zufälligen unkoordinierten Berührungen ihrer Genitalien bis zu gezielten Berührungen (je nach Reifungsgrad ihrer Koordinationsfähigkeit) erleben Kinder sexuelle Gefühle, sexuelle Lust, sexuelles Wohlbefinden bis hin zu Orgasmen.

Ab dem ersten Lebensjahr haben Kinder deutliches Interesse an den Genitalien anderer Personen, wenn entsprechende Möglichkeiten für das Kind gegeben sind (Das Kind kann zum Beispiel seine Eltern nackt sehen).

Diese sexuelle Neugier gestaltet sich im Sinne des Körpererkundungsprozesses (Schuhrke 2002, S. 550) und beinhaltet auch das Berühren der Geschlechtsteile anderer Personen.

Berührt ein Kind die Genitalien eines Erwachsenen, bleibt es zumeist bei Berührungen. Erst im Kontakt mit anderen Kindern, ab dem dritten bzw. vierten Lebensjahr, kommt es zu interaktiven Spielen.

Dabei ist die sexuelle Neugierde geschlechtsunabhängig. Dies gilt sowohl für denjenigen, der schaut, als auch für den Betrachteten.

Im 2./3. Lebensjahr kommen zu den „Selbststimulierenden Handlungen“ (Volbert 2005, S. 43) der Kinder die „Interpersonellen (sozio-sexuelle) Handlungen“ (Volbert 2005, S. 45) hinzu.

Ab dem dritten Jahr manipulieren Kinder so bewusst an ihren Genitalien, dass dies als Masturbation angesehen werden kann.

Jetzt zeigen Kinder gerne anderen ihre Geschlechtsteile und haben gleichzeitig Interesse an den Geschlechtsteilen anderer Kinder.

Bis zum Schuleintritt sind immer wieder Kinder zu beobachten, die selbstvergessen an ihren Genitalien spielen bzw. manipulieren.

Mit der Entwicklung der Körperscham (fünftes bis sechstes Lebensjahr) reduzieren sich die selbststimulierenden Betätigungen der Kinder in der Öffentlichkeit. (vgl. Volbert 2005; Arajai 1997)

### Interpersonelle Handlungen

Interpersonelle Handlungen sind genauso zu betrachten, wie andere Spiele von Kindern (z.B. Rollenspiele). Darunter sind auch die so genannten „Doktorspiele“ zu verstehen.

Interpersonelle Handlungen (und somit auch die Doktorspiele) zeichnen sich durch ihren partnerschaftlichen Umgang aus. Jedes der beteiligten Kinder kann zu jedem Zeitpunkt eine Idee einbringen, die nach Absprache angenommen oder abgelehnt wird. Es werden nur diejenigen Handlungen (Spielinhalte) praktiziert, die beide wollen. Das Spiel ist genau wie andere (Rollen) Spiele von Spontaneität gekennzeichnet. Es sind keine geplanten Inhalte mit klaren Zielvorstellungen vorhanden, die eine Person gezielt einsetzt. Das Spiel lebt von den gegenseitigen Interaktionen und entwickelt sich dadurch kontinuierlich weiter. Das Spiel ist wie jedes Spiel nicht stressbeladen, sondern konzentriert und gleichzeitig an- und entspannend für die Beteiligten. Es ist je nach Alter von Wiederholungen geprägt. Das Spiel bewegt sich zwischen den Spielarten auf der „Als-ob-Ebene“ und dem Rollenspiel. Kinder können so tun, als würden sie Geschlechtsverkehr praktizieren, führen ihn jedoch nicht aus. Beim Spiel werden keine Gegenstände in Körperöffnungen eingeführt. Es wird nichts gegen

den Willen eines der beteiligten Kinder gespielt. (vgl. Oerter 2002, Schuhrke 2002, Freund & Riedel-Breidenstein 2004, Volbert 2005)

Es wird von Fällen berichtet, bei denen es zu konkreten Nachahmungen gekommen ist, d. h. es wurde versucht, Geschlechtsverkehr nachzuvollziehen. Jedoch wird jeweils betont, dass dies sehr selten der Fall war.

Bei den interpersonellen Handlungen gibt es keine absichtlichen Verletzungen. Kein Kind fügt dem anderen Kind innerhalb eines solchen Spiels bewusst Schmerz oder Schaden zu. Die Handlungen sind durch Neugierverhalten gekennzeichnet. Diese und ähnliche Beschreibungen sexueller Entwicklung sind zu finden, z.B. bei Eberhardt/Enders, 2004; Enders, 2004; Riedel-Breidenstein 2004; Caffin, M. et. al., 2006

### Sexuelle Entwicklung nach Gordon & Schroeder

Zusammenfassend eine Auflistung über den Verlauf normaler sexueller Entwicklung von Gordon und Schroeder (1995) entnommen bei Volbert, R. (2005, S. 454).

- **Bis zu 2 Jahren:**
  - Genitale Exploration
  - Erektion und vaginale Lubrikationen
  - Erfahrung von angenehmen genitalen Gefühlen
  - Berührungen der Genitalien anderer
  - Genießen von Nacktheit, Ausziehen in Gegenwart von anderen
- **3 bis 5 Jahren**
  - Lustvolles Masturbieren, bei einigen bis zum Orgasmus
  - Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen und Geschwistern; Zeigen der eigenen Genitalien, Exploration der eigenen Genitalien und der von anderen
  - Genießen von Nacktheit, Ausziehen in Gegenwart von anderen
- **6 bis 12 Jahre**
  - Sexuelle Spiele mit Gleichaltrigen und Geschwistern; Rollenspiele und sexuelle Phantasien, Küssen, gegenseitiges Masturbieren, simulierter Geschlechtsverkehr; Doktorspiele
  - Kind masturbiert, wenn es alleine ist
  - Scham und Verlegenheit; sexuelle Spiele werden vor Erwachsenen geheim gehalten
  - Bei einigen Kindern Phantasien und Träume über Sexualität
  - Interesse für in Medien gezeigte Sexualität
  - Beginn körperlicher Veränderungen: bei einigen Mädchen Menarche, bei einigen Jungen nächtliche Ejakulationen
- **13 Jahre und älter**
  - Fortsetzung körperlicher Veränderungen: Menarche bei den meisten Mädchen spätestens mit 16, Ejakulation bei den meisten Jungen spätestens mit 15
  - Verabredungen
  - Gegenseitiges Masturbieren, Küssen, Petting
  - Sexuelle Phantasien und Träume
  - Geschlechtsverkehr

### Kriterienkatalog für kindliches Sexualspiel mit anderen

Weil gerade in Bezug auf sexuell explorierende Interaktionen zwischen Kindern eine erhebliche Verunsicherung bei Erwachsenen existiert, hier noch einmal eine Auflistung, welche Elemente ein Spiel charakterisieren. Diese Kriterien sind zugleich bei einer sexuell übergreifigen Handlung nicht in diesem Maße zu erkennen.

Die interpersonellen Handlungen sind gekennzeichnet durch:

- Gleichberechtigtes Geben und Nehmen.
- Jeder kann jederzeit das Spiel beenden (und sich einem neuen Spiel zuwenden).
- Es ist stressfrei.
- Alle Beteiligte sind konzentriert und intensiv beschäftigt.
- Kein geplantes Vorgehen im Spiel. Das Ziel des Spieles steht für keinen Spielpartner vor Spielbeginn bereits fest.
- Gemeinsames Einverständnis.
- Gekennzeichnet von Spontaneität.
- Geprägt von Wiederholungen.
- Die Spielpartner sind ähnlich jung und entwicklungsmäßig auf ähnlicher Stufe.
- Handlungen werden nachgeahmt, es werden keine konkreten erwachsenen Sexualhandlungen (Geschlechtsverkehr, Oralsex etc.) praktiziert.

Zur Ergänzung kann auch der Verlauf der Aneignung kindlichem Sexualwissen dienen. Kinder wollen ihr Wissen über Sexualität in bestimmten Zeitabschnitten vergrößern und tragen mit ihren Fragen zur Wissenserweiterung bei. Beispielsweise sollte ein neun bis elfjähriges Kind ausreichende Kenntnisse über Empfängnis, Geschlechtsverkehr und Schwangerschaft haben (vgl. Volbert, 1999, S. 148).

### Besondere Aspekte kindlicher Sexualität

Grundsätzlich gilt, dass die Entwicklung und das Wissen eines jeden Kindes abhängig sind von den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Beispielsweise ist es abhängig davon, in welchem kulturellen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen es aufgewachsen ist, in welchem Ausmaß es möglicherweise physisch und/oder psychisch misshandelt wurde oder Gewalt miterleben musste, mit sexuellem Missbrauch konfrontiert wurde oder es Trennungen miterleben musste.

Gleichzeitig ist die in unserer Zeit früher einsetzende sexuelle Reifung zu berücksichtigen und verdient unsere zukünftige Aufmerksamkeit.

„Die körperlichen Veränderungen im Zusammenhang der Pubertät setzen früher ein. Das Menarchealter hat sich im Durchschnitt innerhalb von 10 Jahren um fast 1 ½ Jahre vorverlagert, das durchschnittliche Ejakularchealter um 1 ¾ Jahre auf ca. 12 ½ (...)“ (zitiert nach Sielert, U. 2005, S. 125, Schmidt-Tannwald und Kluge 1998, S. 62ff.).


Abschließend als Hinweis auf die Variationsbreite sexueller Entwicklung zwei Aussagen von Friedrich (Friedrich et al., 2001, S. 3), denen in ihrer Klarheit nichts mehr hinzuzufügen ist:

„The form of these normal interests and behaviour varies across development and across cultures“.<sup>10</sup>

„What is normal behaviour for a preschooler may be atypical for an older child and vice versa, and what may be tolerated in one culture may be discouraged in another“ (Friedrich et al., 2000, S. 3).<sup>11</sup>

<sup>10</sup> „Die Form/ das Ausmaß der normalen Interessen und Verhaltensweisen variieren entsprechend Entwicklung und Kultur“

<sup>11</sup> „Was normal für einen Vorschüler ist, mag untypisch für ein älteres Kind sein bzw. umgekehrt. Einiges mag tolerabel in der einen Kultur aber unangemessen in einer anderen Kultur sein“

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

Auch wenn hier von Sexualität und sexueller Entwicklung gesprochen wird, darf Sexualität von Kindern nicht mit der von Erwachsenen gleichgestellt werden. Sexualität von Kindern ist eine völlig andere als die der Erwachsenen. Nähere und in die Tiefe gehende Informationen finden sich bei Freund & Breidenstein (2004, S. 17ff).

Diese Tatsache ist bei allen Einschätzungen und Beurteilungen zu berücksichtigen. Sobald (praktizierte) Erwachsenensexualität zwischen Kindern auftaucht, ist für uns besondere Aufmerksamkeit geboten, weil dies ein markanter Hinweis auf sexuell auffälliges oder übergreifendes Verhalten sein kann, ggf. kann es auch Hinweise auf erlebten sexuellen Missbrauch des Kindes geben.


### Zusammenfassung

- Es gibt eine Vielzahl von beobachtbaren Verhaltensweisen, die sich als normale sexuelle Entwicklung beschreiben lassen.
- Durch die stetig früher einsetzende sexuelle Reifung sind entsprechende Verhaltensänderungen mit gebotener Vorsicht zu berücksichtigen.
- Das kulturelle, familiäre Umfeld des Kindes ist zu berücksichtigen.
- Kindersexualität ist anders als Erwachsenensexualität.
- Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, sobald Kinder Erwachsenensexualität nicht nur simulieren, sondern praktizieren.

### Literaturliste

- Araji, Sharon K; (1997) Sexually Aggressive Children. Coming To Understand Them. University of Alaska, Anchorage
- Friedrich, W.N., Fisher, J.L., Dittner, C.A., Acton, R., Berliner, L., Butler, J., Damon, L. Davies, W.H., Gray, A. & Wright, J. (2001). Child Sexual Behavior Inventory: Normative, psychiatric and sexual abuse comparisons. Child Maltreatment, 6 (1), 37-49
- Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack
- Kluge, Norbert, (1998) Sexualverhalten Jugendlicher heute; Ergebnisse einer repräsentativen Jugend- und Elternstudie über Verhalten und Einstellungen zur Sexualität, Weinheim-München, Juventa Verlag
- [Oerter](#), Rolf, Leo Montada (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Lehrbuch. Weinheim: Beltz
- Schuhrke, B. (2002). [Curiosity and Privacy. The Management of Children's Sexual Interest in the Family.](#) In M. Göttert & K. Walser (eds.), Gender und soziale Praxis (pp. 121 - 143). Königstein/Ts.: Ulrike Helmer Verlag
- Sielert Uwe, (2005) Einführung in die Sexualpädagogik. Beltz-Verlag (Weinheim, Basel)
- Strohalm e.V., (2006) Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang, [www.strohalm-ev.de](http://www.strohalm-ev.de)
- Volbert, R. (2005). Sexuelles Verhalten von Kindern: Normale Entwicklung oder Indikator für sexuellen Mißbrauch? In G. Amann & R. Wipplinger (Hrsg.), Sexueller Missbrauch (S. 449 – 465). Tübingen: dgvt-Verla.
- Volbert, R. (2005). Sexualisiertes Verhalten von Kindern – Stellenwert für die Diagnostik eines sexuellen Missbrauchs. In M. Clauß, M. Karle, M. Günter & Gottfried Barth (Hrsg.), Sexuelle Entwicklung - sexuelle Gewalt. Grundlagen forensischer Begutachtung von Kindern und Jugendlichen (S. 38-61). Lengerich: Papst Science Publishers

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 23 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

## Anhang 3: Strafgesetzbuch

### Dreizehnter Abschnitt Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

#### § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

#### § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen oder auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.


(3) Der Versuch ist strafbar.

#### § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

(1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 24 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------



<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 175 (weggefallen)**

### **§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern**

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.


(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 25 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	
---	--	---

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

### § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

### § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge


Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 26 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	
---	--	---

nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

### **§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge**

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### **§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen**

(1) Wer eine andere Person, die

1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tief greifenden Bewusstseinsstörung oder
2. körperlich


zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 27 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(7) § 177 Abs. 4 Nr. 2 und § 178 gelten entsprechend.

### **§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger**

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

### **§ 180a Ausbeutung von Prostituierten**


(1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

### **§§ 180b und 181 (weggefallen)**

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 28 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

## § 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

## § 181b Führungsaufsicht

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

## § 181c Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall

In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§ 43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

## § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.


(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 29 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

### § 183 Exhibitionistische Handlungen

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach § 174 Abs. 2 Nr. 1 oder § 176 Abs. 4 Nr. 1 bestraft wird.

### § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses


Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 183 mit Strafe bedroht ist.

### § 184 Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 30 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, dass ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
  8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
  9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

(3) bis (7) (weggefallen)

**Fußnote:**§ 184 Abs. 1 Nr. 7: Mit dem GG vereinbar, BVerfGE v. 17.1.1978 I 405 - 1 BvL 13/76 -

### **§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften**

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften**


(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 31 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	
---	--	---

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.

(5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.

### **§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften**

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

(4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.


(5) § 184b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

### **§ 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste**

Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 32 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------



<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

### § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

### § 184f Jugendgefährdende Prostitution

Wer der Prostitution


1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeit, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen, in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 184g Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 33 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

## Anhang 6: Sterilisation

### Besondere Bedeutung der Sterilisation in Deutschland

Die (Zwangs)Sterilisation hat in der Bundesrepublik durch ihre nationalsozialistische Geschichte des „Dritten Reiches“ einen besonders zu berücksichtigenden Hintergrund. Da der Zeit von 1933-1945 ca. 300000 bis 400000 Menschen<sup>12</sup>, überwiegend geistig und seelisch behinderte Menschen zwangssterilisiert wurden, ist es uns wichtig, dieses Thema mit den nachfolgenden Fakten besonders zu berücksichtigen.

#### § 1905 Sterilisation BGB

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde, infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands
4. der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ [1666](#), [1666a](#)), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

#### Sterilisation bei Minderjährigen


bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Sterilisation gesetzlich verboten

- weder Eltern, noch das Kind können die Entscheidung für eine Sterilisation treffen
- auch Ärzte haben keinen Entscheidungsspielraum

<sup>12</sup> Es gibt keine genauen Zahlen. Die hier gemachten Angaben sind gängige Zahlen aus Literatur und Internet. „Die genaue Zahl der Opfer ist unbekannt. Aller Wahrscheinlichkeit nach fielen aber dem nationalsozialistischen Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 mehr als 300.000 Menschen zum Opfer. Zwar wurde das Gesetz nach 1945 nicht mehr angewandt, doch der Bundestag setzte es erst 1974 formal außer Kraft. Bis heute ist das Gesetz jedoch nicht für nichtig erklärt worden.“  
Quelle: <http://www.muk.uni-frankfurt.de/pm/Archiv/pm2006/0406/063/index.html> am 28.04.2011 um 22.45 Uhr

Auch in unserer Einrichtung wurden in den Jahren von 1933 bis 1945 Kinder und Jugendliche zwangssterilisiert.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 34 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	
---	--	---

Begründung: es ist eine Entwicklung möglich, so dass der/ die Betroffene später doch einwilligungsfähig ist

Ziel: Einer "vorsorglichen Sterilisation" soll vorgebeugt werden.

### **Sterilisation bei einwilligungsfähigen Volljährigen**

- es gibt keine gesetzliche Regelung
- der/ die Betroffene entscheidet selbst
- die Einwilligungsfähigkeit ist vom Arzt zu prüfen (der Patient muss die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs ermessen können)
- umfassende Aufklärung über physische und psychische Konsequenzen muss voraus gehen
- die Tatsache, dass eine Betreuung eingerichtet ist, hindert nicht an der eigenen Entscheidung

### **Sterilisation bei dauernd einwilligungsunfähigen Volljährigen**

- die Initiative kann nur vom Betroffenen oder Betreuer ausgehen
- die Entscheidung trifft allein das Gericht
- bei dem Verfahren wird dem/der Betroffenen ein extra bestellter Verfahrenspfleger zur Seite gestellt
- der § 1905 BGB findet volle Anwendung


<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 35 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

## Anhang 5: Medien

Beispielhaft sind einige Medien aufgelistet:


<b>Fachaufsätze</b>	
Forum Sexualaufklärung und Familienplanung <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a>	Aufsatzsammlung 1-2009 Thema „ <b>MEDIEN</b> “
Forum Sexualaufklärung und Familienplanung <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a>	Heft 4 / 2002 „Sexualaufklärung im Kindergarten“ <i>Aufsätze nicht nur fürs Kindergartenalter, Gute Ideen zur Umsetzung von Aufklärung, mit vielen Beispielen und Empfehlungen von Materialien (Büchern, Spielen)</i>
Forum Sexualaufklärung und Familienplanung <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a>	<b>Grundschule.</b> Unter anderem Aufsätze zum Thema Präventionsarbeit sexueller Missbrauch.

<b>Broschüren/Materialien</b>	
„Mutig fragen – besonnen handeln“ <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a>	Information für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.
„Wie geht's – wie steht's“ <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a>	Aufklärungsbroschüre speziell für Jungen und Männer <i>(100 Seiten mit allem Wissenswerten)</i>
„Sex ,n' tips“ <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a>	Faltblatt zu den wichtigsten Jungenfragen
Kindergartenbox „entdecken, schauen, fühlen“ <a href="http://www.bzga.de">www.bzga.de</a>	Von der BzGA zusammengestelltes Medienpaket, welches sehr umfassend ist. (Schutzgebühr 8€) Materialien können aber auch getrennt voneinander bezogen werden. (einige kostenfrei) Insbesondere Videos können auch über den Landesfilmdienst bzw. die Medienzentralen der Kirchen ausgeliehen werden (nähere Infos siehe Homepage).

<p>Qualitätshandbuch</p> <p>Geschäftsbereich Erziehung &amp; Bildung</p>	<p>EB 5 Kernprozesse EB 5.3 Hilfeverlauf Sexualpädagogisches Konzept</p>	 <p>Graf Recke Stiftung das Leben meistern</p>
--	--	---


<p><b>Neue Medien</b></p>	
<p><a href="http://www.aufklaerungsstunde.de">www.aufklaerungsstunde.de</a></p>	<p>Internetseite für Pädagogen. Animierte Folien oder Arbeitsblätter zum Ausdrucken, mit denen sich alle Vorgänge, die die Pubertät mit sich bringt, leicht und anschaulich erklären lassen.</p>
<p><a href="http://www.vom erwachsenen werden.de">www.vom erwachsenen werden.de</a></p>	<p>Internetseite für Jugendliche zum Thema Aufklärung, In erster Linie „biologische“ Fakten</p>
<p><a href="http://www.loveline.de">www.loveline.de</a></p>	<p>Informations- und Kommunikationsplattform der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung. Angebot speziell auf Jugendliche zugeschnitten. Fundierte Informationen, aber auch Chat und Community zum Austausch. (kontrolliert durch BzgA)</p>
<p><a href="http://www.lilipuz.de/wissen/herzfunk">www.lilipuz.de/wissen/herzfunk</a></p>	<p>Radiosendung von WDR 5 Jeden Freitag ab 14:05 beschäftigt sich die Sendung „Herzfunk“ mit den Themen Liebe, Gefühle, Körper etc. Es gibt die Möglichkeit eigene Fragen zu stellen. Alte Sendungen können im Internet aufgerufen werden. Zielgruppe: Kinder ab Grundschulalter</p>
<p><a href="http://www.zartbitter.de">www.zartbitter.de</a></p>	<p>Internetseite der Kölner Informations- und Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Fachbeiträgen, <b>Präventionsmaterial in 15 Sprachen</b>, Informationen und Links</p>
<p><a href="http://www.youngavenue.de">www.youngavenue.de</a></p>	<p>Internetseite der Kinderschutz-Zentren in Deutschland. Sie richtet sich an Kinder. Bieten unter anderem Hilfe bei sexuellem Missbrauch an. Aber auch alle anderen Themen wie Gesundheitsfürsorge, eigene Körperwahrnehmung, Berufsfindung werden kindgerecht vermittelt.</p>
<p><a href="http://www.internet-abc.de/eltern/">www.internet-abc.de/eltern/</a></p>	<p>Portal für Kinder, Eltern und Pädagogen für den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Internet. Aufklärung über Möglichkeiten und Gefahren der Nutzung des Internets. Sehr informativ mit nützlichen Links um Themen zu vertiefen bzw. Hilfestellungen zu erhalten.</p>
<p><a href="http://www.klicksafe.de">www.klicksafe.de</a></p>	<p>Projekt der Europäischen Union zum Thema „Mehr Sicherheit im Internet“. Aktuelle Übersicht zum Thema mit vielen Links und Chancen Infomaterial (kostenfrei) zu erhalten. Mehrsprachig!</p>

<p>Bearbeiter/in: A.Schreiber</p>	<p>geprüft: M.Buntins</p>	<p>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am: 14.01.2013</p>	<p>Freigabedatum/ Freigabe durch: 14.01.2013 M.Mertens</p>	<p>Seite 37 von 44</p>
---------------------------------------	-------------------------------	---	--	----------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b> <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

<b>Ansprechpartner</b>	
Die Nummer gegen Kummer	0800 111 0 333 Kostenlos und anonym Mo-Fr. 15-19 Uhr Angebot für Kinder und Jugendliche bei allen Themen die Kummer bereiten, egal ob mit Eltern, Schule, Freund(in) etc.
Telefonseelsorge	0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222 Rund um die Uhr kostenlos erreichbar für alle.
www.profamilia.de	Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. Beratungsstellen und Ansprechpartner in jeder Stadt. Oft haben sie bereits (kostenlose) Angebote zum Thema und führen diese Angebote auch vor Ort durch.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 38 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

## Anhang 6: § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

Innerhalb unserer Einrichtung wurde dieses Thema intensiv und kontrovers diskutiert. „Stein des Anstoßes“ ist der § 180, Absatz 1, StGB.

### § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Wird der § 180 StGB eng ausgelegt, schließt er eigentlich eine moderne sexualpädagogische Erziehung aus. Zum Schutze der MitarbeiterInnen muss er eng ausgelegt werden, da sich sonst jeder der Gefahr aussetzt, angezeigt und je nach Rechtsauffassung bestraft zu werden. Dies wurde auf unserer Tagung mit den Vertretern der Heimaufsicht des Landesjugendamtes bestätigt.

Um trotzdem eine sexualpädagogische Erziehung möglich zu machen, räumt der Gesetzgeber dem Personensorgeberechtigten eines Kindes das Erzieherprivileg ein. So bleibt z.B. eine Mutter straffrei, wenn sie ihrem Kind einen alters- und entwicklungsgemäßen sexuellen Umgang erlaubt oder sogar fördert.


Das Erzieherprivileg kann nicht an Dritte weitergegeben oder abgetreten werden, auch nicht schriftlich.

Die Mitarbeitenden in Wohngruppen mit Kindern sind jedoch nie Personensorgeberechtigte. Sie unterliegen andererseits der Erziehungspflicht und machen sich auch strafbar, wenn sie sexualpädagogische Erziehung unterlassen, beispielsweise, um nicht gegen §180 StGB zu verstoßen.

Um die problematische Situation zu verdeutlichen ein Beispiel:

Ein 15jähriger Heimbewohner hat seine langjährige Partnerin oder Partner zu Besuch. Es ist eindeutig, dass die beiden (von den Eltern der Partnerin oder des Partners erlaubt) sexuelle

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 39 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	
---	--	---

Handlungen ausüben wollen. Der Pädagoge darf den Jugendlichen keine Kondome geben oder sie darauf aufmerksam machen, diese zu benutzen.

Praktiker werden eine Vielzahl von Beispiele nennen können, die die Betreuenden in Handlungsnot bringen.


So bewegen sich Mitarbeitende in Wohngruppen, die sexualpädagogisch mit Kindern arbeiten, zurzeit in einer rechtlichen Grauzone. Im Falle eines Rechtsstreites muss ggf. **ein Mitarbeitender** beweisen, dass er zum Wohle des Kindes gehandelt hat.

Die folgenden Richtlinien legitimieren nicht einen Verstoß gegen gültige Gesetze. Sie sollen aber den Mitarbeitenden eine rechtliche Orientierung geben, um so eine sexualpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen möglich zu machen.

- Alle Kinder/Jugendlichen stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitarbeitenden. Es ist deshalb absolut unstrittig und eine pädagogische Selbstverständlichkeit, dass jeder sexuelle Kontakt zwischen Mitarbeitenden und Kindern/Jugendlichen verboten ist. Wir möchten dies aber besonders betonen.
- Kinder müssen, ihrem Alter und ihrer Entwicklung gemäß, sexuell aufgeklärt werden. (Zur Frage, was für den Alters- und Entwicklungsstand angemessen ist, bitte das Arbeitsblatt Aufklärung lesen.) Aufklärung muss auch im Alltag stattfinden und darf nicht auf den Schulunterricht beschränkt bleiben. Wir sind verpflichtet, Eltern und Jugendamt über die durch uns erteilte Aufklärung zu informieren. Wie im Einzelfall aufgeklärt wird, muss das Team mit der jeweiligen Bereichsleitung absprechen. Sorgfältige Dokumentation ist erforderlich.
- Geschlechtsverkehr ist Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet. Wenn ein Mitarbeitender von der Absicht von Jugendlichen unter 16 Jahren, Geschlechtsverkehr zu haben, Kenntnis erlangt, muss er diesen verbieten. Da die Intimsphäre eines Jugendlichen geschützt sein muss, muss der Mitarbeitende den Jugendlichen erlauben, sich ins eigene Zimmer ungestört zurückzuziehen. Wenn ein Mitarbeitender das Zimmer eines Jugendlichen betreten möchte, muss er anklopfen und auf ein „Herein“ warten. Findet in dem Zimmer ein sexueller Kontakt statt, der sich der Kenntnis des Mitarbeitenden entzieht, macht er sich nicht strafbar.
- Jugendlichen über 16 Jahren kann von dem Personensorgeberechtigten der Geschlechtsverkehr erlaubt werden. Da der Personensorgeberechtigte im Alltag aber nicht in der Wohngruppe ist, sollten die Mitarbeitenden genauso verfahren wie mit Jugendlichen unter 16 Jahren.
- Die Mitarbeitenden müssen die Minderjährigen darüber informieren, dass der Gesetzgeber ihnen Sexualität untersagt. Die Mitarbeitenden dürfen keine Ausnahmeregelung anbieten. Von Sanktionen oder Strafen gegenüber dem Jugendlichen ist abzusehen, da dies zu einem Bruch des Vertrauensverhältnisses führen würde. Misstrauen kann keine Basis für eine gute sexualpädagogische Arbeit sein.
- Kinder, die noch nicht geschlechtsreif sind, suchen auch schon sexuell motivierte Kontakte zueinander (z.B. nehmen sich Kinder im Rollenspiel gegenseitig in den Arm oder ziehen sich bei Doktorspielen gegenseitig aus). Solche Annäherungen gehören zur natürlichen Entwicklung. Eindeutige, nicht altersgemäße, sexuell motivierte Handlungen zwischen Kindern müssen die Mitarbeitenden aus rechtlichen Gründen untersagen. Die Gesetzgebung teilt in vier Schutzaltersstufen ein:
  - Kinder bis 14 Jahren
  - Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren
  - Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren
  - Volljährige ab 18 Jahren.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 40 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------



<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	
---	--	---

### Kinder unter 14 Jahren

- Jede sexuelle Handlung an und die Duldung von sexuellen Handlungen von Kindern unter 14 Jahren ist eine Straftat. Der Versuch allein ist schon strafbar und es spielt auch keine Rolle, ob es mit Einverständnis des Kindes geschah oder des Erziehungsberechtigten.
- Schmutzige Witze oder das Reden über sexuelle Dinge in unschöner Art und Weise sind keine sexuellen Handlungen. Aber aus pädagogischen Gesichtspunkten sollten diese nicht vom Betreuer unterstützt werden.

### Jugendliche zwischen 14 und unter 16 Jahren

- Jugendliche über 14 Jahren bekommen vom Gesetzgeber bereits eine gewisse Eigenverantwortlichkeit zugestanden.
- Das Ermöglichen von sexuellen Handlungen zwischen Jugendlichen unter 16 Jahren ist zu verhindern. Dem Vorschub leisten sexueller Handlungen oder das Schaffen von Gelegenheit ist strafbar. Klassisch wäre z.B. das Erlauben von gemischt-geschlechtlichen Zimmern.
- Z.B.: Ein über 14-jähriges/r Junge/Mädchen, der/die eine unter 14-Jährige bestimmt, sexuelle Handlungen vorzunehmen, kann in den Bereich strafrechtlicher Verfolgung gelangen. Die Schuldfähigkeit und damit die Strafbarkeit ist bei Kindern unter 14 Jahren ausgeschlossen, aber ab 14 Jahren gegeben.

### Jugendliche zwischen 16 und unter 18 Jahren

- Sexuelle Handlungen werden bei 16-18-jährigen Jugendlichen geduldet.
- Es dürfen keine sexuellen Handlungen von Jugendlichen über 16 Jahren mit Jugendlichen unter 16 Jahren geduldet werden.
- Ansonsten gibt es keine weitere Regelung. D.h. eine intime Beziehung zwischen einem 16- und einem 17-jährigen Jugendlichen, zu Gleichaltrigen oder zu einem Erwachsenen wäre also zulässig, außer wenn ein Abhängigkeitsverhältnis (Machtstellung) unterstellt werden kann und die sexuellen Handlungen unter Zwang (Nötigung) erfolgten.

### Volljährige ab 18 Jahren

Diese sind für ihr Tun und die Folgen selbst verantwortlich. Das heißt aber nicht, dass volljährigen Teilnehmern auf einer Freizeit / in einer Gruppe alles erlaubt wäre, was nicht strafbar ist. Die Freizeitordnung und Gruppenordnung ist einzuhalten, die ein harmonisches Miteinander zwischen Minderjährigen und Volljährigen gewährleistet.


Damit die sexuellen Erfahrungen positiv verlaufen können, müssen die jungen Erwachsenen sensibilisiert werden:

- Beide Partner müssen mit den sexuellen Kontakten (Schmusen, Petting, Geschlechtsverkehr) einverstanden sein.
- Beide Partner sollten insbesondere bei genitalen sexuellen Kontakten gegen Schwangerschaft und Geschlechtskrankheiten geschützt sein.
- Die jeweilige Partnerin / der jeweilige Partner sollte/n aufgeklärt sein und ihr Handeln verstehen und einschätzen können.
- Die Eltern und Erziehungsberechtigten sollten über die sexuellen Interessen der Jugendlichen informiert sein.

### Literatur

Barabas, Friedrich K. (2006) Sexualität und Recht, Ein Leitfadens für Sozialarbeiter, Pädagoginnen, Juristen, Jugendliche und Eltern, Fachhochschulverlag, Frankfurt/M.

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 41 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

## Anhang 7

### Mindeststandards beim Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen – LVR Landesjugendamt

#### Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wird gewährleistet durch die Prüfung

- der Eignung und der pädagogischen Konzeption des Trägers
- der personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen
- der Rechtmäßigkeit des Handels in den Einrichtungen

#### Gesetzliche Grundlagen - § 45 SGB VIII

Die Betriebserlaubnis ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist.

Zur Gewährleistung des Kindeswohls zählen insbesondere neben der Beschäftigung von fachlich und persönlich geeigneten Kräften die fachliche Betreuung und angemessene Versorgung.

#### Besondere Vorkommnisse sind meldepflichtig, dazu gehört der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung.

Sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen stellen eine Kindeswohlgefährdung dar, die ebenfalls ein Prüfverfahren seitens des Landesjugendamtes nach sich zieht.

#### Strafrechtlicher Rahmen

Sexuelle Handlungen/grobe Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht an einer Person unter 14 Jahren ist strafbar. Weitere Ausführungen finden sich in den §§ 171, 174 -174 c, 176 -181 a, 182 -184 a oder 225 StGB.

Durch die am 1.10.05 in Kraft getretene Regelung des § 72 a SGB VIII kommt verstärkend die Sicherstellung hinzu, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer der vorgenannten Straftaten verurteilt wurden.

Eine strafrechtliche Regelung für die sexuelle Betätigung von Minderjährigen unter 14 Jahren untereinander ist nicht getroffen. Zu beachten ist aber, dass sich Erzieher/innen im Gegensatz zu Eltern strafbar machen, wenn sie sexuelle Handlungen zwischen Kindern/Jugendlichen unter 16 Jahren zulassen (§ 180 StGB).

#### Verantwortungsbereiche

Träger:


Organisationsverantwortung in Hinblick auf strukturelle, konzeptionelle, pädagogische u. w. Konsequenzen

- arbeitsrechtliche Maßnahmen (Freistellung, Kündigung, Strafanzeige)
- Information an LJA, Spitzenverband

Einrichtungsleitung:

- s. o., Organisationsverantwortung
- Schutz des Opfers
- Konsequenzen für den Täter/ die Täterin (gemeinsam mit dem Träger)
- u. U. Mitarbeiterschutz
- Information an Personensorgeberechtigte und beteiligte Jugendämter
- Installation von begleitenden (therapeutischen) Hilfen für:
- das betroffene Kind

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 42 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	
---	--	---

- die betroffene Kindergruppe
- das betroffene Team
- den minderjährigen Tatverdächtigen/ die Tatverdächtige
- evtl. ärztliche Untersuchung
- externe Beratungsstelle hinzuziehen
- Beratungs-, Fortbildungsangebot für das betroffene Team
- Konsequenzen, bezogen auf die Gruppe/für die Gesamteinrichtung, ziehen und umsetzen
- Kooperation mit allen beteiligten Institutionen

Betreuer/innen:

- pädagogische Umsetzung der Konsequenzen im Alltag
- besondere Beachtung des individuellen Kindeswohls

zuständiges Jugendamt:

- Weiterführung der Hilfe
- Rahmen für angemessene Förderung festlegen
- Kooperation mit Personensorgeberechtigten und der Einrichtung
- evtl. Opferanwalt

Personensorgeberechtigte:

- Abstimmung der persönlichen Hilfe für das Opfer
- aktive Mitgestaltung der Hilfeplanung
- evtl. Strafanzeige stellen

Polizei:

- Ermittlungen, Vernehmung des Kindes, der Kinder, der Beteiligten
- (bei Erwachsenen als Täter/in)
- Arbeitshilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
- Stand: Dezember 2008 LVR-Landesjugendamt
- Landesjugendamt:
- Sicherstellung des Schutzes der im Hause lebenden Minderjährigen durch
- Überprüfung der Rahmenbedingungen,
- Überprüfung, ob eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt,
- Sicherstellung, dass die aufsichtsrelevanten Konsequenzen umgesetzt werden.

Das Landesjugendamt prüft hierbei die Strukturqualität in der Einrichtung.

Die Prozess- und Ergebnisqualität verantwortet die Einrichtung.

Die Gefahr erneuter Gewalt für die/den geschädigte/n Minderjährige/n durch eine übereilte Aufklärungsarbeit soll durch entsprechend abgestimmte Vorgehensweisen verhindert werden.


### **Vorgehen des Landesjugendamtes**

Auftrag des Landesjugendamtes ist es, an der sachlichen Aufklärung mitzuwirken und die weiteren, fachlich angemessenen Schritte einzufordern.

Zur Feststellung des Sachverhaltes gehören z. B. folgende Themenbereiche:

- die konkrete Situation des Kindes/der Kinder
- Aussagen zum/r Täter/in
- Gruppensituation insgesamt
- pädagogisches, insbesondere sexualpädagogisches Konzept
- Unterstützungsmaßnahmen für alle Betroffenen
- Auswirkungen auf die Gesamteinrichtung
- Einbindung beteiligter Institutionen
- Konsequenzen für die Einrichtung

<b>Bearbeiter/in:</b> A.Schreiber	<b>geprüft:</b> M.Buntins	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b> 14.01.2013	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b> 14.01.2013 M.Mertens	<b>Seite</b> 43 von 44
--------------------------------------	------------------------------	--	---	---------------------------

<b>Qualitätshandbuch</b>  <b>Geschäftsbereich</b> <b>Erziehung &amp; Bildung</b>	<b>EB 5 Kernprozesse</b> <b>EB 5.3 Hilfeverlauf</b> <b>Sexualpädagogisches Konzept</b>	 <b>Graf Recke Stiftung</b> <i>das Leben meistern</i>
---	--	--

### Die Aufarbeitung

Um einer Wiederholung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige entgegen zu wirken, kommt der Aufarbeitungsphase eine besondere Bedeutung zu.

Die Analyse der strukturellen, räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen kann mögliche Schwachstellen aufdecken und eine Neuorientierung in die Wege leiten.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf den praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte.

Aufgabe des Landesjugendamtes ist es hier, Strukturvorgaben zu setzen, den Prozess insgesamt anzuregen, ggfls. zu begleiten und das Ergebnis zu kontrollieren.

Die begleitende Beratung durch eine externe Fachberatungsstelle wird als Mindeststandard angesehen, ebenso die Teilnahme an themenspezifischen Fortbildungsmaßnahmen.

Das Erstellen eines internen Leitfadens zum Umgang mit - dem Verdacht auf - sexuelle/n Übergriffe/n wird von Seiten des Landesjugendamtes als Mindeststandard gefordert.

### Perspektiven

Indem die Heimleitung die Problematik offensiv angeht, für Transparenz sorgt, die Mitarbeiter/-innen einbezieht, stärkt und unterstützt und Konsequenzen in Form von Nachbesserungen zieht, ist eine positive Gesamtwirkung auf den Qualifizierungsprozess der Einrichtung möglich.

### Präventionsmerkmale

innerhalb der Einrichtung finden sich in der Ausgestaltung von:

- klaren und transparenten Leitungsstrukturen
- gemeinsam erarbeiteten Werten
- im geregelten Beschwerdemanagement für Erwachsene und Minderjährige
- in klaren und verbindlichen Regelwerken
- einem offenen Umgang mit Nähe und Distanz
- in der offenen Thematisierung von sexueller Gewalt
- in der praktischen Umsetzung der Kinderrechte
- in der Umsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten von Minderjährigen
- in der Erstellung interner Leitfäden (Umgang/Verdacht auf sexuelle Gewalt)
- in angebotenen Fortbildungen und Schulungen
- im Bewerbungsverfahren und der Gestaltung des Arbeitsvertrages mit seinen
- Anlagen (z.B. Festlegen von unerwünschtem Verhalten)

Arbeitshilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Stand: Dezember 2008 LVR-Landesjugendamt

<b>Bearbeiter/in:</b>	<b>geprüft:</b>	<b>erstellt am/ zuletzt aktualisiert am:</b>	<b>Freigabedatum/ Freigabe durch:</b>	<b>Seite</b>
A.Schreiber	M.Buntins	14.01.2013	14.01.2013 M.Mertens	44 von 44